

# Geschäftsanweisung

01/2012

Verteiler:  
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des  
Jobcenter Landkreis Sonneberg

gültig bis: Außerkrafttreten

Betreff:

## §§ 31ff SGBII Sanktionen

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
1. Sanktionstatbestände	2
1.1 sonstige Pflichtverletzungen	2
1.1.1 Eingliederungsvereinbarungen	2
1.1.2 Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Maßnahme	3
1.2 Besonderheiten bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. LJ noch nicht vollendet haben	3
1.3 Meldeversäumnisse	3
2. Zusammenarbeit und Verfahren sowie Verfahrensabläufe	5
2.1 Grundsätzliches	5
2.2 Anhörung	5
2.3 Verfügung und dazugehörige Unterlagen	5
2.4 Weiterleitung von Unterlagen und Fristen	6
2.5 Sanktionsbescheid	7
3. Inkrafttreten	7

## **1. Sanktionstatbestände**

(1) Das Arbeitslosengeld II wird gemindert, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte weigern, Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern oder eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht annehmen. Das Gleiche gilt bei einem Abbruch einer Maßnahme. (Sonstige Pflichtverletzungen)

(2) Kommt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung zur Meldung nicht nach, wird das Arbeitslosengeld abgesenkt (Meldeversäumnis).

### **1.1 Sonstige Pflichtverletzungen**

(1) Bei einer erstmaligen Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Es besteht kein Anspruch auf ergänzende Sachleistungen.

(2) Verstößt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male gegen seine Pflichten, erfolgt eine Absenkung um 60%. Ein Bescheid zur 1. Pflichtverletzung muss bereits erlassen sein, damit eine höhere Absenkung erfolgen kann.

(3) Bei einer 3. und weiteren Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld II ganz weg. Damit besteht auch kein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.

Trotzdem besteht ein Anspruch auf Eingliederung in Arbeit. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige darf nicht aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet werden.

(4) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30% können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden. Die Höhe ergibt sich aus den Anlagen zu den fachlichen Hinweisen §§ 31-31b SGBII. Der Hinweis auf Erbringung von Sachleistungen ist in der Anhörung zur Pflichtverletzung aufzunehmen.

(5) Um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, entscheidet bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60% die zuständige Vermittlungsfachkraft unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob die Kosten der Unterkunft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte direkt gezahlt werden.

#### **1.1.1 Eingliederungsvereinbarung**

(1) Eine Eingliederungsvereinbarung muss individuell für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgearbeitet werden. Ansonsten ist keine Sanktion aus den Pflichten der Eingliederungsvereinbarung möglich (wichtig bei Eigenbemühungen).

(2) Jeder Tatbestand muss eine gesonderte Rechtsfolgenbelehrung enthalten.

### 1.1.2 Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Maßnahme

(1) Bei der Beurteilung des Tatbestandes ist auf die Zumutbarkeit der Arbeit oder Maßnahme abzustellen. Hierzu ist es notwendig, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte über die Art, den zeitlichen Umfang, den Ort, die zeitliche Verteilung und die vorgesehenen Entlohnung des Arbeitsangebotes seitens der Arbeitsvermittlung informiert wird.

Die Angaben sind notwendig, damit der Leistungsberechtigte das Angebot prüfen kann.

Bei einer Weigerung durch schlüssiges Verhalten des Leistungsberechtigten (schlechte Bewerbung) muss der Leistungsträger zurechenbares Handeln oder Unterlassen nachweisen.

(2) Dem Stellenangebot sind eine Rechtsfolgebelehrung und gegebenenfalls der Hinweis auf vorangegangene Sanktionen beizufügen, in welcher der Leistungsberechtigte über eine mögliche Absenkung der Leistungen informiert wird. Die Höhe der Sanktion ist dabei bereits anzugeben.

### 1.2. Besonderheiten bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. LJ noch nicht vollendet haben

(1) Bei einer erstmaligen Pflichtverletzung wird die Regelleistung um einhundert vom Hundert abgesenkt, aber die Kosten der Unterkunft weiterhin gewährt. Die Kosten der Unterkunft werden direkt an den Vermieter gezahlt.

Zur Feststellung des Alters ist der Tag der Pflichtverletzung maßgeblich.

(2) Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles kann die Vermittlungsfachkraft die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung auf 6 Wochen verkürzen. Die Vermittlungsfachkraft hat dabei pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

(3) Sollte der erwerbsfähige jugendliche Leistungsberechtigte innerhalb eines Jahres wieder gegen seine Pflichten verstoßen, entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Es können Sachleistungen gewährt werden.

### 1.3 Meldeversäumnisse

(1) Erscheint der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Angabe von Gründen trotz schriftlicher Aufklärung über die Rechtsfolgen nicht zur ersten Einladung, so ist eine Folgeeinladung innerhalb von 2 Wochen, möglichst innerhalb einer Woche zu erstellen. Eine Möglichkeit zur Anhörung nach § 24 SGBX ist im Einladungstext der 1. Folgeeinladung enthalten.

Sollte zwischenzeitlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingehen, so ist ein wichtiger Grund zum Nichterscheinen zur 1. Einladung grundsätzlich anzuerkennen.

Nach **vorheriger** Aufforderung kann vom Leistungsberechtigten auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

(2) Erscheint der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur ersten Folgeeinladung, ist die Anhörung für das Nichterscheinen zum ersten Termin durchzuführen und die Stellungnahme durch ihn auf

dem Anhörungsbogen auszufüllen, behelfsweise auf dem Ausdruck des Historienvermerkes zu bestätigen.

Wird kein wichtiger Grund für das Nichterscheinen zur ersten Einladung anerkannt, so ist eine Sanktionsverfügung mit den erforderlichen Unterlagen zu erstellen.

Erscheint der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht zum Folgetermin, sind eine Anhörung und eine zweite Folgeeinladung mit Belehrung über die Rechtsfolgen erforderlich.

(3) Neben der 2. Folgeeinladung mit Anhörungsbogen erfolgt eine Einladung nach § 61 SGBI. Diese Einladung ist **mit Postzustellurkunde** gesondert zur 2. Folgeeinladung mit einem Auszug aus dem Gesetzestext zuzusenden. Ein Muster dieser Einladung ist in der Ablage eingestellt.

Erscheint der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur 2. Folgeeinladung, ist das Verfahren wie unter (2) anzuwenden.

Erscheint der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur 2. Folgeeinladung nicht und liegt die Vermutung vor, dass er sich nicht mehr in der Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis Sonneberg befindet, werden grundsätzlich ihm die Leistungen ab dem Folgemonat, spätestens ab dem darauffolgenden Monat (abhängig vom Zahllauf A2LL) nach dem Termin vorläufig entzogen. Es ist ein entsprechender Bescheid (Muster in Ablage) durch die zuständige Vermittlungsfachkraft oder Fallmanager zu erlassen. Die Vermutungsäußerung und die Erteilung des Entziehungsbescheides sind in VerBIS zu dokumentieren.

Ein Entwurf des Entziehungsbescheides ist dem Leistungsteam weiter zu leiten. Der Leistungsentzug seitens des Leistungsteams erfolgt nur nach Vorlage des Entwurfes vom Entziehungsbescheid. **Achtung!** Das Datum des Zahllaufes A2LL ist zwingend zu beachten.

Der Bewerber ist ab dem Zeitpunkt des Termins aus der Arbeitsvermittlung aufgrund mangelnder Verfügbarkeit abzumelden.

Über eine Sanktion zum 1. Nichterscheinen zur Einladung wird nach Aktenlage entschieden. Eine Anhörung zum 2. Meldeversäumnis ist bei einer Neumeldung erforderlich.

Erscheint der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt, so ist eine Vorsprache bei der zuständigen Vermittlungsfachkraft zwingend erforderlich. Diese entscheidet unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob die Leistungen für die Vergangenheit nachträglich oder ab dem Zeitpunkt der erneuten Vorsprache erbracht werden. Erfolgt die Vorsprache in dem Folgemonat der Leistungsentziehung oder später, so sind die Leistungen erst wieder ab dem Zeitpunkt der Vorsprache zu erbringen.

Der Entzug der Leistungen nach dem SGBII ist bei einer Bedarfsgemeinschaft, die aus mehr als einer Person besteht, nicht möglich. In diesen Fällen ist zur Ursachenermittlung der Außendienstmitarbeiter des Jobcenters durch die zuständige Vermittlungsfachkraft oder Fallmanager einzuschalten.

## **2. Zusammenarbeit und Verfahren sowie Verfahrensabläufe**

(auf die weibliche Form der Mitarbeiterbezeichnung wird wegen besserer Lesbarkeit verzichtet)

### **2.1 Grundsätzliches**

(1) Über das Vorliegen eines Sanktionstatbestandes entscheidet grundsätzlich der Arbeitsvermittler oder Fallmanager unter Beachtung der vollständigen Sachverhaltsermittlung.

Als Ausnahme entscheidet der Leistungssachbearbeiter bei Aufgabe eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Sanktionsbescheid ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zu erlassen und bekannt zu geben (Ausschlussfrist).

(3) Die Sanktionstatbestände sind nicht zu sammeln, sondern umgehend unter der Beachtung der Fristen (Punkt 2.3) zu bearbeiten.

(4) Sanktionen können grundsätzlich nur eintreten, wenn eine entsprechende vollständige, konkrete und individuelle Rechtsfolgenbelehrung und der Hinweis auf gegebenenfalls vorangegangene Sanktionen nachgewiesen werden kann.

### **2.2 Anhörung**

(1) Bevor ein Sanktionsbescheid erlassen wird, ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

(2) Die Anhörung für Angelegenheiten aus dem Bereich Markt und Integration hat grundsätzlich schriftlich durch die zuständige Vermittlungsfachkraft bzw. Fallmanager zu erfolgen.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30% entscheidet die zuständige Vermittlungsfachkraft bzw. Fallmanager über die Höhe der in angemessenen Umfang ergänzenden Sachleistungen (i.d.R. Lebensmittelgutschein).

Zur Bestimmung der Höhe sind die fachlichen Hinweise zu den §§ 31-31b SGBII und in A2LL die Horizontalübersicht zu nutzen.

In Ausübung des Ermessens ist vorhandenes Einkommen zu berücksichtigen.

Der Hinweis zur Gewährung von Sachleistungen ist in dem Anhörungsschreiben aufzunehmen.

(4) Sollte in Ausnahmefällen die Anhörung mündlich erfolgen, so ist diese zu dokumentieren und grundsätzlich vom Betroffenen zu unterzeichnen.

Punkt 2.2 (3) ist ebenfalls zu beachten.

(5) Wird ein Antrag auf Gewährung von Sachleistungen (Lebensmittelgutschein) gestellt, so ist dieser unverzüglich an das Leistungsteam mit der Verfügung über die Aufteilung des Monatsbetrages (monatlich, vierzehntägig, wöchentlich) weiter zu leiten.

## 2.3 Verfügung und dazugehörige Unterlagen

(1) Sind die Voraussetzungen zum Eintritt einer Sanktion erfüllt, so ist eine Sanktionsverfügung zu erstellen.

(2) In der Sanktionsverfügung sind die Kundendaten, die Vermerke über Alter und ggf. wiederholte Pflichtverletzung, eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung, die Höhe der Absenkung sowie die Dauer der Sanktion zu vermerken.

(3) Neben dem Ergebnis der Anhörung (Erklärung zum Anhörungsschreiben, VerBIS-Vermerk mit Unterschrift oder formlose Stellungnahme) sind der Sanktionsverfügung folgende Unterlagen hinzuzufügen:

- bei Meldeversäumnissen ein Ausdruck der Einladung aus zPDV BK-Auskunft (wenn Duplikat aus ATV erstellt zzgl. dem entsprechenden VerBIS-Vermerk [Kundenhistorie ->Typ: „Alle“], wann die Einladung erstellt wurde)
- bei Verstoß gegen die Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung eine Kopie der Original-EV mit Unterschrift des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
- bei Weigerung der Arbeits- oder Maßnahmeaufnahme ein Ausdruck des Vermittlungsvorschlages an den Bewerber und der Vermittlungsübersicht wegen dem Datum der Erstellung des Vermittlungsvorschlages

mit je entsprechender und vollständiger Rechtsfolgenbelehrung und gegebenenfalls dem Hinweis auf vorangegangene Sanktionen.

## 2.4 Weiterleitung von Unterlagen und Fristen

(1) Die sanktionsbegründenden Unterlagen (Verfügung mit kompletten Unterlagen) sind an das Leistungsteam innerhalb einer **Frist von 5 Arbeitstagen** nach Feststellung des Sanktionstatbestandes

- in der Geschäftsstelle Sonneberg über 731A, in Vertretung über 732C
- in der Geschäftsstelle Neuhaus direkt

weiterzuleiten.

(2) Wenn die sanktionsbegründenden Unterlagen **spätestens 5 Arbeitstage vor dem Zahllauf** im Leistungsteam eingehen, ist der Sanktionsbescheid im laufenden Monat des Zugangs im Leistungsteam zu erstellen, danach zwingend im Folgemonat. Die Ausschlussfrist der Bekanntgabe des Sanktionsbescheides spätestens 6 Monate nach der Pflichtverletzung nach § 31b Abs. 1 S. 5 SGBII ist zu beachten.

(3) Nach Erstellung des Sanktionsbescheides wird seitens des Leistungsteams ein Abdruck für die Eingangszone erstellt. Die Mitarbeiter der Eingangszone pflegen die Daten in VerBIS Kundendaten Leistung ein und erstellen einen Historieneintrag mit entsprechender Betreffzeile.

## 2.5 Sanktionsbescheid

(1) Im Sanktionsbescheid sind folgende Daten anzugeben:

- Art der Pflichtverletzung, inklusive der zugrunde liegenden gesetzlichen Voraussetzungen (die ausführliche Begründung ist aus der Sanktionsverfügung zu entnehmen)
- Zeitpunkt der Pflichtverletzung
- Höhe der Absenkung in Euro
- Beginn und Dauer der Sanktion (nur für die Zukunft)
- Verbleibender Restanspruch in Euro, als Anlage ist der Berechnungsbogen und die Übersicht über bereits bestehende Sanktionen beizufügen
- Rechtsbehelfsbelehrung

(2) Sanktionsbescheide sind generell für die Zukunft zu erlassen. Daher ist sicher zu stellen, dass der Sanktionsbescheid vor dem 1. des Folgemonats zugestellt ist, da gemäß § 31b Abs. 1 Satz 1 SGBII die Absenkung immer im Folgemonat beginnt.

(3) Zusätzlich zum Sanktionsbescheid sind keine Änderungsbescheide zu erlassen.

Ändert sich der Leistungsanspruch innerhalb des Sanktionszeitraumes, ist ein Änderungsbescheid zu erlassen.

## 3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Ihrer Bekanntgabe, spätestens am 19.06.2012 in Kraft und ersetzt die Geschäftsanweisung 05/10 vollständig.

gez.  
Chr. Dressel  
(Geschäftsführer)